

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 22 · **Vetschau/Spreewald, den 14. Juli 2012** · Nummer 7

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachung des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Ankündigung zur Teileinziehung einer öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße
in Vetschau/Spreewald - Teileinziehung der öffentlichen Straße, hier der Gemeindeverbindungsstraße,
zwischen der Radduscher Dorfstraße im OT Raddusch, ab der Brücke des Göritzer Mühlenfließes
bis zum Abzweig nach Burg/Spreewald - OT Stradow Seite 2

- Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 - Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Ortslage Boblitz VNr.: 6003 J Seite 4

Ankündigung zur Teileinziehung einer öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße in Vetschau/Spreewald

Teileinziehung der öffentlichen Straße, hier der Gemeindeverbindungsstraße, zwischen der Radduscher Dorfstraße im OT Raddusch, ab der Brücke des Göritzer Mühlenfließes bis zum Abzweig nach Burg/Spreewald - OT Stradow

Die Stadt Vetschau/Spreewald beabsichtigt als Straßenbaulastträger gemäß § 8 (1) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15,] S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) die Teileinziehung der Gemeindeverbindungsstraße, zwischen der Radduscher Dorfstraße im OT Raddusch, ab der Brücke des Göritzer Mühlenfließes bis zum Abzweig nach Burg/Spreewald - OT Stradow wie folgt vorzunehmen:

Die Teileinziehung beschränkt sich auf die Benutzung der öffentlichen Gemeindeverbindungsstraße durch Fahrzeuge mit einem zulässigem Gesamtgewicht über 3,5 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind der vertraglich gebundene Entsorgungsverkehr, die Fahrzeuge des Rettungswesens und des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der landwirtschaftliche Verkehr.

Lage:

Gemeindeverbindungsstraße, zwischen der Radduscher Dorfstraße im OT Raddusch, ab der Brücke des Göritzer Mühlenfließes bis zum Abzweig nach Burg/Spreewald - OT Stradow.

Grundstücke:

Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Grundstücksplan aufgelistet.

Der betreffende Straßenabschnitt hat eine Länge von ca. 2.350, 00 m und eine durchschnittliche Breite von 9,5 m (siehe Lageplan).

Die Einsicht in den Lageplan kann bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald, Fachbereich Bau, Zimmer 307, in der Zeit vom

23. Juli 2012 bis einschließlich 24. August 2012

zu den Sprechzeiten

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr oder
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung (Telefon: 03 54 33/7 77 69) erfolgen.

Begründung:

Die Teileinziehung der Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherung sowie zur Ordnung des Verkehrs.

Die Absicht der Teileinziehung ist durch den Straßenbaulastträger nach § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald - Der Bürgermeister - Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald vorgetragen werden.

Vetschau/Spreewald, 5. Juli 2012



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Anlagen:

- Lageplan (nur zur Einsichtnahme)
- Grundstücksplan der Gemeindeverbindungsstraße (zwischen der Radduscher Dorfstraße im OT Raddusch, ab der Brücke des Göritzer Mühlenfließes bis zum Abzweig nach Burg/Spreewald - OT Stradow)

Anlage 2:
Grundstücksplan der Gemeindeverbindungsstraße

Weg Raddusch- Burg, Gemarkung Raddusch	Flur	Flurstück	Fläche Straße m ²	Fläche Baumreihe m ²
	2	201	370	
	7	56	131	15
		81	520	
		80	498	
		82	526	
		95	30	
		84	613	
		85	212	
		86	30	
		87	959	293
		89	13	10
		71	369	
		70	82	
		39/1	961	734
		40	1098	470
		43	377	164
		44	117	
		46	14	
		53	161	
		55	94	
	8	40/4	1035	504
		41	243	127
		36	69	
		35	130	42
		34	144	62
		33	155	68
		32	170	77
		31	171	79
		30	188	90
		29	199	103
		28	183	148
		27	406	175
		53/3	105	48
			173	48
		52	305	186
gesamt			10851	3443

**Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Ortslage Boblitz
VNr.: 6003 J****Amtliche Bekanntmachung**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gibt bekannt:

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Ortslage Boblitz wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes - LwAnpG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 - BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 - BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 3150)

1. Mit dem **16. Juli 2012** tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Bodenordnungsplan unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.
4. Diese Anordnung mit Gründen liegt vom ersten Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeiten aus bei der

Stadt Lübbenau/Spreewald
Sachgebiet Grundstücks-, Gebäudemanagement- und Hochbau, Zi.: 311
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/Spreewald

Stadt Vetschau/Spreewald
Sachgebiet Grundstücks-, Gebäudemanagement-

und Hochbau, Zi.: 311
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Stadt Calau
Bauamt, Zi.: 10
Straße der Jugend 24
03205 Calau

sowie beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Referat 23, Bodenordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der gültigen Fassung (VwGO) wird in öffentlichem Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Klage erhoben wird, sodass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

einzulegen.

Groß Glienicke, den 26.06.2012

Im Auftrag
gez. Großelindemann

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

DS